

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

Gesicherter Schulstandort 2022/2023 – Grundschule Altenhof

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

In der Antwort zur Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/722 wurde unter anderem mitgeteilt, dass für diejenigen Grundschulen, die die Schülermindestzahl 20 für die Eingangsklasse nicht erreicht haben, geprüft wurde, ob die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes erfüllt waren beziehungsweise erfüllt werden. Die weitere Bestandsfähigkeit der Grundschule ist dann gewährleistet. Die Genehmigung für eine jahrgangsübergreifende Klassenbildung wurde in einem solchen Fall bereits mit der Genehmigung des Schulentwicklungsplanes erteilt, einer weiteren gesonderten Ausnahmegenehmigung bedarf es nicht. Dies gilt auch für die Grundschule Altenhof.

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/722 geht hervor, dass die Grundschule Altenhof die Anmeldezahl für die Bildung einer Eingangsklasse von 20 Schülerinnen und Schülern für das Schuljahr 2022/2023 unterschreitet und damit nach dem Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern als im Bestand gefährdet gilt. Die Grundschule Altenhof hat daraufhin auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für das Schuljahr 2022/2023 erhalten.

Außerdem geht aus der Antwort hervor, dass die Anmeldezahl für die Eingangsklasse der Grundschule Altenhof bereits im Schuljahr 2021/2022 nicht erreicht wurde und diese deshalb auch im Schuljahr 2021/2022 als im Bestand gefährdet galt. Schon für das Schuljahr 2021/2022 erhielt die Grundschule Altenhof von der damaligen Landesregierung eine Ausnahmegenehmigung.

1. Wie hoch sind die Anmeldezahlen in der Grundschule Altenhof für die Eingangsklasse 2022/2023?
Wie hoch waren die Anmeldezahlen seit dem Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2021/2022 (bitte nach Schuljahr beziffern)?

Grundschule Altenhof		
Anmeldezahlen für die Eingangsklasse		
Schuljahr	Anmeldezahl	Anmerkung zur Genehmigungsgrundlage
2022/2023	14	* § 45 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Schulgesetz
2021/2022	16	* Ausnahmegenehmigung für die Einrichtung einer untermaßigen Eingangsklasse im begründeten Ausnahmefall nach § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe a und b Schulgesetz
2020/2021	15	
2019/2020	17	
2018/2019	14	
2017/2018	12	* Mit dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wurden die geltend gemachten unzumutbaren Schulwegzeiten (SWZ) anerkannt.

2. Hat die Grundschule Altenhof seit dem Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2020/2021 bereits einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Einrichtung einer untermaßigen Eingangsklasse nach § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe a und b des Schulgesetzes gestellt und erhalten (bitte diese Entscheidungsfrage für jedes angefragte Schuljahr beantworten)?

Für die Grundschule Altenhof musste der Schulträger keinen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung für die Einrichtung einer untermaßigen Eingangsklasse nach § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe a und b des Schulgesetzes stellen. Im genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Mecklenburgische Seenlandschaft wurden unzumutbare Schulwegzeiten festgestellt und folglich können jahrgangsübergreifende Lerngruppen eingerichtet werden.